

TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>§ 1 Zweck, Geltungsbereich</p> <p>1. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung</p> <p>2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle</p>		
<p>§ 2 Organe</p> <p>1. Landesjugendtag</p> <p>a) Der Landesjugendtag wird auf Beschluss des davor stattfindenden Landesjugendrates durch den Landesjugendvorstand einberufen.</p> <p>b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 8 Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vorher.</p> <p>c) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgest</p>	<p>a) Der Landesjugendtag wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.</p> <p>Der ordentliche Landesjugendtag ist 18 Wochen vor der Tagung anzukündigen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 8 Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe de</p>	<p>Die Legitimation durch den LJ-Rat ist nicht zwingend erforderlich. Die Legislaturperiode steht ohnehin fest. Oft ist das genaue Datum und der Ort auch beim LJ-Rat zuvor noch nicht festgesetzt. (Der LJV darf auch bereits den außerordentlichen LJ-Tag beschl</p> <p>analog Bundesjugendordnung, hier wird bewusst eine lange Frist gewählt, um ausreichend Vorbereitungszeit zu gewährleisten. Die Ankündigung soll nicht für außerordentliche LJ-Tage gelten, da deren Dringlichkeit in der Regel keinen längeren Aufschub duldet</p>

TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>d) Anträge zum Landesjugendtag müssen, soweit die Landesjugendordnung keine anderen Fristen vorschreibt, 4 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge 2 Wochen vor d</p> <p style="text-align: center;">2. Landesjugendrat</p> <p>a) Der Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.</p> <p>b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vorher.</p> <p>c) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgest</p> <p>d) Anträge zum Landesjugendrat müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.</p> <p style="text-align: center;">3. Landesjugendvorstand</p> <p>Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden gemäß der Jugendordnung statt.</p>	<p>Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind, dass sie die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Die Beschlussfähigkeit wird nur auf</p>	<p>Klarstellung: Die Formulierung "Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder" ist ungeschickt gewählt, weil sie, wörtlich genommen, unter dem Aspekt der Stimmenverteilung beim LJ-Rat nicht demokratisch legitimiert ist. Der LJV hätte ein zu großes Gewicht, da e</p>



TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>4. Bezirksjugendtag</p> <p>a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendrates durch den Bezirksjugendvorstand einberufen.</p> <p>b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vorher.</p> <p>c) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festge</p> <p>d) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.</p> <p>5. Bezirksjugendrat</p> <p>a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.</p> <p>b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 1 Woche vorher.</p>	<p>a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.</p> <p>Der ordentliche Bezirksjugendtag ist 6 Wochen vor der Tagung anzukündigen.</p> <p>Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angab</p>	<p>analog LJ-Tag</p> <p>analog LJ-Tag</p> <p>Die Ankündigung soll auch hier nicht für außerordentliche BezJ-Tage gelten.</p>



TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>c) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festge</p> <p>d) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.</p> <p style="text-align: center;">6. Bezirksjugendvorstand</p> <p>Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.</p> <p style="text-align: center;">7. Jugendversammlung</p> <p>a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.</p> <p>b) Zur Jugendversammlung muss 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblätter der Gemeinde erfolgen.</p> <p>c) Anträge zur Jugendversammlung müssen 1 Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.</p> <p style="text-align: center;">8. Jugendvorstand</p> <p>Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.</p>	<p>Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind, dass sie die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Die Beschlussfähigkeit wird nur a</p> <p>...in den Mitteilungsblättern der Gemeinde...</p>	<p>analog LJ-Rat</p> <p>hier bewusst keine Änderung vorgesehen</p> <p>Grammatik</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Öffentlichkeit</p> <p>Alle Tagungen sind öffentlich. Die Organe können Sitzungen sind verbandsöffentlich. Das tagende</p>		

TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Tagungsleitung</p> <p>1. Der Landesjugendtag wird durch ein Präsidium geleitet, das aus bis zu drei Personen besteht.</p> <p>2. Der Landesjugendrat kann von einem Präsidium geleitet werden.</p> <p>3. Der Landesjugendvorstand wird von der Vorsitzenden der DLRG-Jugend oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.</p> <p>4. Die Organe der Bezirksjugend werden von der Bezirksjugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.</p> <p>5. Die Organe der Gruppe werden von der Jugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.</p> <p>6. Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Worterteilung</p> <p>1. Eine Tagungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.</p> <p>2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatte bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei Behandlung von Anträgen ist der Antragsstellerin als erster das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Ausspr</p> <p>3. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerinnenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerinnenliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.</p> <p>4. Jede/r berechnigte Tagungsteilnehmerin kann sich an der Aussprache beteiligen; er/sie darf an Abstimmungen, die ihn/sie betreffen, nicht teilnehmen.</p> <p>5. Personen, welche noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen haben, sind den Personen auf der Rednerinnenliste vorzuziehen.</p>		



TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>6. Direkte Fragen und kurze Erwidern außerhalb der Rednerinnenliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.</p> <p>7. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.</p> <p>8. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen der DLRG-Jugend können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleitung oder auf Wunsch der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Wort zur Geschäftsordnung</p> <p>1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Rednerinnen durch die Tagungsleitung erteilt. Die Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen</p> <p>2. Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Rednerin unterbrechen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Anträge</p> <p>1. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung</p> <p>2. Anträge, die sich aus der Beratung eines</p> <p>3. Über Anträge zur Änderung der Tagungsordnung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8 Dringlichkeitsanträge</p> <p>1. Anträge über nicht auf der Tagungsordnung</p> <p>2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist</p>		

TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere</p> <p>4. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort</p> <p>2. Insbesondere folgende Anträge zur</p> <p>a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt d) Überweisung an einen Ausschuss e) Übergang zur Tagesordnung f) Schluss der Debatte g) Schluss der Rednerinnenliste h) Beschränkung der Redezeit i) Anhörung von Personen außerhalb der k) Neueröffnung der Debatte l) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu b) m) Protokollierung persönlicher Erklärungen n) Abwahl des Tagungspräsidiums oder einzelner o) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen</p> <p>3. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der</p> <p>4. Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben,</p> <p>5. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Abstimmung</p> <p>1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden</p> <p>2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so</p>		

TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals</p> <p>4. Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung</p> <p>5. Abstimmungen erfolgen offen.</p> <p>6. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur</p> <p>7. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache</p> <p>8. Über Gegenstände, deren Behandlung</p>	<p>die Tagungsleitung</p>	<p>Grammatik</p>
<p>§ 11 Wahlen</p> <p>1. Wahlen dürfen - mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.</p> <p>2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Wenn keine Stimmberechtigte widerspricht, kann offen gewählt werden.</p> <p>3. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>4. Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.</p> <p>5. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleiterin hat.</p> <p>6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.</p>		

TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>7. Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidatinnen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.</p> <p>8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wie</p> <p>9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleiterin bekanntzugeben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Protokoll</p> <p>1. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen.</p> <p>2. Das Protokoll muss enthalten:</p> <p>a) Datum und Ort der Tagung b) Name der Tagungsleiterin und der Protokollantin c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste d) Namen der Kandidatinnen bei Wahlen und Wahlergebnis e) den Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragstellerinnen und Abstimmungsergebnis f) Erklärungen zum Protokoll g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.</p> <p>3. Die Protokolle sind jeweils von der Tagungsleiterin und von der Protokollführerin, die auch eine Angestellte der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.</p> <p>4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch</p>		

TOP 8
Synopse
Geschäftsordnung



Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluss des außerordentlichen Landesjugendtages am 03.12.1989 in Sinsheim in Kraft.</p> <p>Die zweite Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 18. März 1995 in Ladenburg vorgenommen.</p> <p>Die dritte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2001 in Hardheim vorgenommen.</p> <p>Die vierte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 20.03.2004 in Tuttlingen vorgenommen</p> <p>Die fünfte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 28.02.2010 in Osterburken vorgenommen.</p>	<p style="color: red;">Die sechste Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 20.04.2013 in Birkenfeld vorgenommen.</p>	<p>formale Gründe</p>

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Mitgliedschaft</p> <p>Die DLRG-Jugend im Landesverband Baden e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen.</p>	<p>Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Baden e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist ...</p>	<p>Der Name unseres Verbandes sollte einmal in der ausführlichen Form erwähnt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte</p> <p>1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.</p> <p>2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen - Förderung der Friedenserziehung - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft - Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - Internationale Jugendarbeit - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern - Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote - Kinder- und Jungentreffen - Öffentlichkeitsarbeit - Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen <p>3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG LV Baden e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.</p>	<p>Neuer Punkt: - Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p>	<p>Die aktuelle Debatte zeigt die Wichtigkeit dieses Themas. Es ist bisher nicht eindeutig in den Zielen, Aufgaben und Inhalten vertreten oder dem Leitbild der DLRG-Jugend berücksichtigt. Um älter Erwachsene nicht bewusst auszugrenzen, den Schwerpunkt aber trotzdem deutlich auf unsere Zielgruppe zu richten, wurde das Wort "insbesondere" gewählt. Von einer Änderung wird abgesehen, ein erster Vorschlag wurde verworfen.</p>

Geltende Fassung	Anderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Eigenständigkeit</p> <p>Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.</p> <p>Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, mit dem Landesjugendvorstand der DLRG-Jugend Württemberg eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft DLRG-Jugend Baden-Württemberg zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch den Landesjugendtag, hilfsweise den Landesjugendrat und den Vorstand des Landesverbandes verbindlich wird.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Wahlrecht</p> <p>1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für den Jugendleiter und den RL Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.</p> <p>2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:</p> <p>a) Landesjugendtag b) Landesjugendrat c) Landesjugendvorstand</p> <p>2. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:</p> <p>a) Bezirksjugendtag b) Bezirksjugendrat c) Bezirksjugendvorstand</p> <p>3. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:</p> <p>a) Jugendversammlung b) Jugendvorstand</p> <p>4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.</p>		

Geltende Fassung	Anderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6 Landesjugendtag</p> <p>1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.</p> <p>2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:</p> <p>a) Die Delegierten der DLRG-Jugend der Bezirke gemäß Abs.3 b) Die Bezirksjugendleiterinnen oder – ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht – deren Vertreterinnen c) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes</p> <p>Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.</p> <p>3. Die Bezirke der DLRG-Jugend haben je eine Delegierte und zusätzlich je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Delegierte; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.</p> <p>4. Der Landesjugendtag findet alle 3 Jahre - vor der Einberufung der Landesverbandstagung und des Bundesjugendtages - statt.</p> <p>5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:</p> <p>a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend b) Behandlung von aktuellen jugend-politischen Themen c) Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten e) Entlastung des Landesjugendvorstandes f) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Landesvorstandes, der Leiterin des Landesjugendsekretariates und der Bildungsreferentin g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen h) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag i) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung k) Genehmigung des Haushaltsplanes l) Beschlussfassung über Anträge</p> <p>6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.</p>		

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 7 Landesjugendrat</p> <p>1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.</p> <p>2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:</p> <p>a) Die Bezirksjugendleiterinnen oder eine Vertreterin, die von der Bezirksjugendleiterin/dem Bezirk schriftlich zur Vertretung beauftragt ist.</p> <p>b) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.</p> <p>Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.</p> <p>3. Die Bezirksjugendleiterinnen oder die beauftragten Vertreterinnen haben je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Stimme.</p> <p>4. Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p> <p>5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>a) Wahl des Landesjugendvorstandes</p> <p>b) Wahl von Revisorinnen</p> <p>c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung mit Ausnahme der Änderungen gemäß § 17 Abs. 3 LJO.</p> <p>Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.</p> <p>6. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8 Landesjugendvorstand</p> <p>1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.</p> <p>2. Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:</p> <p>a) die Vorsitzende der DLRG-Jugend</p> <p>b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend</p>	<p>b) bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende</p>	<p>Die Beschränkung des Landesjugendvorstandes auf festgelegte Ressorts ist nicht mehr zeitgemäß. Mit dieser Änderung soll die bereits gelebte Arbeitsweise angepasst werden. Die Ressorts fallen dabei nicht weg - lediglich die Betreuung der anfallenden Aufgaben wird optimiert. Durch die bessere Verteilung von Aufgabenpaketen bleiben die Ressorts an den LJV gebunden (siehe Abs.5). Die Bundesjugend arbeitet mit einem ähnlichen Konzept. Auch in einer Bezirksjugend in Baden hat sich diese Arbeitsweise bereits bewährt.</p> <p>Die Wahl der Zahl 6 folgt dem Bedürfnis die Größenordnung eines arbeitsfähigen Gremiums zu erreichen, zusätzlich sollte im Idealfall der Vollbesetzung eine ungerade Zahl von LJV-Mitgliedern erreicht werden (11).</p>

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>c) die Ressortleiterin Finanzen d) die Ressortleiterin Freizeiten e) die Ressortleiterin Bildung f) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit g) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport h) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit i) die Ressortleiterin Sonderaufgaben k) die Schriftführerin l) die Vertreterin des Landesverbandsvorstandes m) die Leiterin des Landesjugendsekretariats n) die Bildungsreferentin</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis k) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt.</p> <p>3. Der Landesjugendvorstand wird von seiner Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Die Vorsitzende kann einzelne Vorstandmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.</p> <p>4. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.</p> <p>5. Zur Erledigung laufender Geschäfte wird ein Geschäftsführender Vorstand eingerichtet.</p>	<p>streichen; neu: d) die Vertreterin des Landesverbandsvorstandes streichen; neu: e) die Leiterin des Landesjugendsekretariats streichen; neu: f) die Bildungsreferentin streichen streichen streichen streichen streichen streichen streichen</p> <p>...nach a) bis c) werden...</p> <p>zusätzlicher Satz: Dies gilt auch für Nachwahlen.</p> <p>5. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Darin wird unter anderem die Betreuung von beständigen Aufgabengebieten wie Bildung, Freizeiten, Kindergruppenarbeit, Schwimmen, Retten und Sport, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte und andere definiert. Zur Erledigung laufender Geschäfte wird ein Geschäftsführender Vorstand eingerichtet.</p>	<p>Anpassung an neue Struktur</p> <p>Zur Klarstellung</p> <p>Anmerkung: Hier soll explizit die Betreuung von kontinuierlicher, bzw. regelmäßig wiederkehrender Arbeit geregelt werden. Die §§14 und 15 bleiben unberührt (sie gelten zudem auch noch für andere Gremien).</p>

Geltende Fassung	Anderung	Vorschläge / Begründung
<p>6. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht an Landesjugendvorstandssitzungen, bei Landesjugendräten und Landesjugendtagen. Ist auch die Stellvertreterin verhindert, kann die Ressortleiterin ihr Stimmrecht an Landesjugendvorstandssitzungen, Landesjugendräten und an Landesjugendtagen an ein Mitglied des Ressortstabes übertragen. Eine Stimmhäufung ist ausgeschlossen.</p> <p>7. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.</p> <p>8. Der Landesjugendvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen unterstützt.</p>	<p>6. Für die Erledigung der Aufgaben des Geschäftsverteilungsplanes können von den Landesjugendvorstandsmitgliedern nach a-f, längstens für die Dauer ihrer Amtszeit, Ressortstäbe, Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Deren Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Landesjugendvorstandes.</p> <p>Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht an Landesjugendvorstandssitzungen, bei Landesjugendräten und Landesjugendtagen. Ist auch die Stellvertreterin verhindert, kann die Ressortleiterin ihr Stimmrecht an Landesjugendvorstandssitzungen, Landesjugendräten und an Landesjugendtagen an ein Mitglied des Ressortstabes übertragen. Eine Stimmhäufung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Ressortleiterin Finanzen kann aus ihrem Ressortstab eine Stellvertreterin benennen, welche vom Landesjugendvorstand bestätigt werden muss. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht in den Organen der DLRG-Jugend auf Landesebene.</p> <p>wird gestrichen</p> <p>wird zu 7.</p>	<p>Eine gleichberechtigte Vertretungsregelung ist mit der neuen Konstellation des Vorstandes nicht mehr möglich. Es hat sich aber auch gezeigt, dass die Intention der ursprünglichen Regelung, nämlich das Interesse der stellvertretenden Ressortleiter an der Arbeit des Landesjugendvorstandes zu verstärken, nicht erreicht wird.</p> <p>wird gestrichen</p> <p>Bei dem Umfang der Kasse der DLRG-Jugend ist es für sinnvoll, dass diese von einem Experten vertreten ist, der sich aktuell damit auskennt.</p> <p>(da in 5. integriert)</p>

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9 Bezirksjugendtag</p> <p>1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.</p> <p>2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:</p> <p>a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen b) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die vom Jugendleiter/von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes</p> <p>Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren.</p> <p>3. Die Zahl der Delegierten des Bezirksjugendtages wird vom Bezirksjugendtag festgelegt und, soweit vorhanden, in der Bezirksjugendordnung festgeschrieben; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.</p> <p>4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre - vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages - statt.</p> <p>5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:</p> <p>a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Bezirksvorstandes g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung j) Genehmigung des Haushaltsplanes k) Beschlussfassung über Anträge</p> <p>6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.</p>		

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10 Bezirksjugendrat</p> <p>1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.</p> <p>2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:</p> <p>a) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die von der Jugendleiterin / von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist. b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.</p> <p>Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren.</p> <p>3. Die Jugendleiterinnen der Gruppen oder die beauftragten Vertreterinnen haben Stimmrecht entsprechend einem beim Bezirksjugendtag festgelegten Stimm Schlüssel.</p> <p>4. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.</p> <p>5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes b) Wahl von Revisorinnen c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung</p> <p>Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.</p> <p>6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.</p>		

Geltende Fassung	Anderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 11 Bezirksjugendvorstand</p> <p>1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.</p> <p>2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein: a) die Bezirksjugendleiterin b) die stellvertretende Bezirksjugendleiterin c) die Ressortleiterin Finanzen</p> <p>3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein: a) die Ressortleiterin Freizeiten b) die Ressortleiterin Bildung c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit f) die Vertreterin beim Kreisjugendring g) die Schriftführerin h) die Vertreterin des Bezirksvorstandes i) Beisitzerinnen</p> <p>Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt.</p> <p>4. Fehlen Bezirksjugendleiterin und Stellvertreterin, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes Bezirksjugendleiterinnen kommissarisch einsetzen.</p> <p>5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.</p> <p>6. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.</p> <p>7. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.</p> <p>8. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.</p>	<p>zusätzlicher Satz: Dies gilt auch für Nachwahlen.</p> <p>streichen</p> <p>wird zu 6.</p> <p>wird zu 7.</p>	<p>Klarstellung, s.o.</p> <p>da doppelt definiert (in §14 voll enthalten)</p>

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12 Jugendversammlung</p> <p>1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.</p> <p>2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind: a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe b) die Mitglieder des Jugendvorstandes</p> <p>3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshaupt-versammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.</p> <p>4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind: a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten e) Entlastung des Jugendvorstandes f) Wahl des Jugendvorstandes g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung k) Genehmigung des Haushaltsplanes l) Beschlussfassung über Anträge</p> <p>Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.</p> <p>5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Jugendvorstand</p> <p>1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.</p> <p>2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein: a) die Jugendleiterin b) die stellvertretende Jugendleiterin c) die Ressortleiterin Finanzen</p> <p>3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein: a) die Ressortleiterin Freizeiten b) die Ressortleiterin Bildung c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit f) die Vertreterin beim Stadtjugendring g) die Schriftführerin h) die Vertreterin des Vorstandes der Gruppe i) Beisitzerinnen</p>		

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p>Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt.</p> <p>4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.</p>	<p>Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt.</p> <p>zusätzlicher Satz: Dies gilt auch für Nachwahlen.</p>	<p>Beseitigung eines Grammatikfehlers.</p> <p>Hier gibt es einen inhaltlichen Fehler in der Jugendordnung: Da die Legislaturperiode bis maximal 3 Jahre von den Jugendlichen selbst bestimmt werden kann (siehe §12 Abs. 4, Wahlfreiheit der Amtsperiode), eine Jugendversammlung aber jährlich stattfindet (§12 Abs.3), darf die Amtszeit natürlich nicht zu jeder Jugendversammlung enden (erst im §12 Abs. 3 erwähnten Wahljahr). Es handelte sich um einen Übertragungsfehler aus den Regelungen der Landes- bzw. Bezirksjugenden (wo es neben dem Tag noch die Räte gibt).</p>
<p>§ 14 Beauftragte und Ausschüsse</p> <p>Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.</p>		
<p>§ 15 Beraterinnen</p> <p>Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen</p>		
<p>§ 16 Geschäftsordnung</p> <p>1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.</p> <p>2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.</p>		
<p>§ 17 Änderungen</p> <p>1. Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>2. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung müssen mit vorgeschlagenen Wortlaut 10 Wochen vor der Tagung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.</p> <p>3. Der Landesjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden. 2. zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und/oder 3. zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind. <p>Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben.</p>		

Geltende Fassung	Änderung	Vorschläge / Begründung
<p align="center">§ 18</p> <p align="center">Bezirksjugendordnungen und Jugendordnungen</p> <p>Die Bezirksjugendordnungen und Jugendordnungen der Ortsgruppen der DLRG-Jugend müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der demokratische Aufbau- und Willensbildungsprozess, - Informations- und Berichtspflichten sowie - die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend. <p>Die in §4 geregelten Wahlalterfestlegungen dürfen nicht angehoben werden.</p> <p>Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirksjugenden, vor Änderung ihrer Bezirksjugendordnungen diese mit dem Vorstand der DLRG-Jugend abzustimmen, der eine Prüfung vornimmt. Sollte die DLRG-Jugend eines Bezirkes keine Bezirksjugendordnung haben, so gilt die Landesjugendordnung sinngemäß.</p>		
<p align="center">§ 19</p> <p align="center">Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend</p> <p>1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Landesverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.</p> <p>2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt."</p>		
<p align="center">§ 20</p> <p align="center">Inkrafttreten</p> <p>1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG Landesverband Baden e.V. am 11.03.2007 in Freiburg von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.</p> <p>2. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag vom 07. März 1994 in Waiblingen, tritt mit Wirkung vom 18. März 1995 außer Kraft.</p> <p>3. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 18.03.1995 in Ladenburg, tritt mit Wirkung vom 11.03.2001 außer Kraft.</p> <p>4. Die bisherige Fassung verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2001 in Hardheim, tritt mit Wirkung vom 20.03.2004 außer Kraft.</p> <p>5. Die bisherige Fassung verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 20.03.2004 in Tuttingen, tritt mit Wirkung vom 11.03.2007 außer Kraft.</p> <p>6. Die bisherige Fassung verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 11.02.2007 in Freiburg tritt mit Wirkung vom 28.02.2010 außer Kraft</p>	<p>1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG Landesverband Baden e.V. am 20.04.2013 in Birkenfeld von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.</p> <p>7. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 28.02.2010 in Osterburken, tritt mit Wirkung vom 20.04.2013 außer Kraft.</p>	<p>formale Gründe</p> <p>formale Gründe</p>